

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

**VOLKSHOCHSCHULE UND
SOZIALKOMMISSION SCHWARZENBURG**

Wenn wir Erwachsene des Schutzes bedürfen



Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

DAS SCHWEIZERISCHE FAMILIENRECHT
Revisionsetappen im Zeitraffer

- 1973 Neues Adoptionsrecht
- 1978 Neues Kindesrecht
- 1980 Neues Eherecht
- 2000 Neues Scheidungsrecht
- **2013 Neues Erwachsenenschutzrecht**
Ablösung des Vormundschaftsrechts von 1912



NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT **5 Grundlegende Reformziele**

Förderung des Selbstbestimmungsrechts

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

Stärkung der Familiensolidarität

- Allgemeine Vertretungsrechte von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern im Falle der Urteilsunfähigkeit eines Partners oder einer Partnerin
- Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen



NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT **5 Grundlegende Reformziele**

Schutz von Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

- Betreuungsvertrag
- Regelung der bewegungseinschränkenden Massnahmen

Massgeschneiderte behördliche Massnahmen

- Beistandschaft als Einheitsmassnahme
- Fürsorgerische Unterbringung FU

Professionalisierung

- Neue Fachbehörden

NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT Reformziele auf einen Blick

➔ **Förderung des Selbstbestimmungsrechts**

Stärkung der Familiensolidarität

Urteilsunfähige Personen in stationären Einrichtungen

Massgeschneiderte behördliche Massnahmen

Professionalisierung

BEDEUTUNG DER EIGENEN VORSORGE

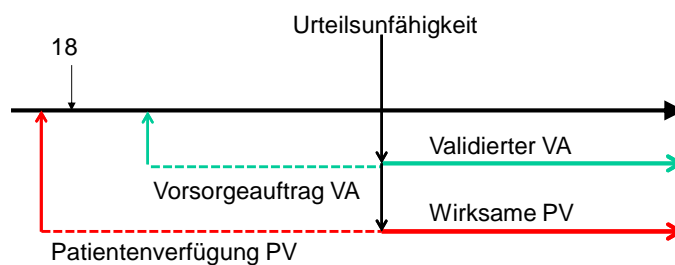
- Medizinischer Fortschritt / gesteigerte Lebenserwartung.
Gleichzeitig: Markante Zunahme an Personen mit einem Begleit- und / oder Vertretungsbedarf.
- Gemäss einer Studie aus dem Jahre 2006 leiden in der CH 8% der über 65-jährigen und 30% der über 80-jährigen an der Alzheimer-Krankheit oder einer andern Form von Demenz.
- Damit steigt unweigerlich die Zahl von Personen, die ihre Urteilsfähigkeit früher oder später einbüßen...
- ...und dann möglicherweise unter Beistandschaft gestellt werden müssen.

Erwachsenenschutzmassnahmen CH

Bestehende Massnahmen

	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.
	369	370	371	372	392	393	392/ 393	394	395
2005	14665	1033	58	6889	4000	4217	11958	19879	4725
2006	15621	1029	40	6971	3633	4334	12823	20768	4868
2007	15248	1085	48	7144	3430	4365	13366	21638	4786
2008	16077	1370	68	7069	3319	4118	14428	22664	4502
2009	17064	1036	26	7204	3144	4388	15161	23541	4515
2010	17545	1055	39	7477	3804	4103	17181	26410	4502
2011	17656	1029	65	7537	3153	4075	17701	26166	4342
2012	17897	962	31	7620	3145	3807	18834	26757	4282

Eigene Vorsorge





FÖRDERUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS Der Vorsorgeauftrag

Art. 360 ZGB

- A. Grundsatz
- ¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
 - ² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
 - ³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.



VORSORGEAUFTRAG – EIN NEUES INSTRUMENT

- Aufgabenumschreibung kann generalisiert oder detailliert vorgenommen werden. Es geht um die Handlungsfelder, die auch bei einer Beistandschaft zu bearbeiten wären, nämlich um Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr.
- Ersatzverfügungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass der VA tatsächlich zum Tragen kommt.



Art. 361 ZGB

B. Errichtung
und Widerruf
I. Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.



VORSORGEAUFTRAG – FORMVORSCHRIFTEN

- Strenge Formvorschriften dienen dem Schutz der auftraggebenden Person.
- Eintrag beim Zivilstandsamt: Kein Gültigkeitserfordernis, aber sinnvoll und empfehlenswert, wenngleich nicht ganz billig. Die Gebühr von Fr. 75.– ist auch bei jeder Mutation zu entrichten.
- Öffentliche Urkunde: Beurkundung erfolgt nach kantonalem Recht (keine Zeugen erforderlich).
- Keine staatliche Aufbewahrungsstelle.
- Kein «Verfalldatum».



VORSORGEAUFTRAG – WIDERRUF

- Widerruf setzt Urteilsfähigkeit voraus und ist nur solange möglich, als der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist.
- Widerruf ist auf drei Arten möglich:
 - Förmlich
 - Durch Vernichtung
 - Durch neuen VA, sofern dieser keine blosse Ergänzung zum vorbestehenden VA darstellt.



Art. 363 ZGB

- C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme
- ¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.
- ² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
1. dieser gültig errichtet worden ist;
 2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
 3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
 4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.



VORSORGEAUFTRAG – VALIDIERUNG

- Eine Person ist im Sinne von Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB «geeignet», wenn sie für die anstehenden Aufgaben fachlich fähig ist und über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügt.
- Bei der Prüfung weiterer Massnahmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB) geht es um die Frage, ob der VA zur Wahrung der Interessen der urteilsunfähigen Person ausreichend ist. Falls nicht, muss u.U. zusätzlich eine Beistandschaft eingerichtet werden. In solchen Fällen ist auf eine klare Kompetenzabgrenzung zu achten, denn die beiden Funktionen unterliegen unterschiedlichen Regelungen.



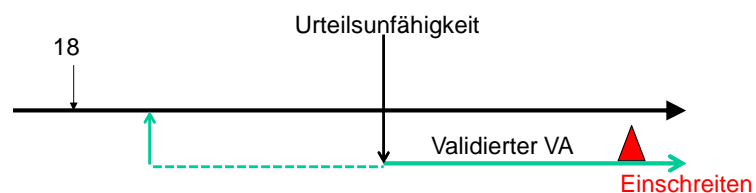
VORSORGEAUFTRAG – VALIDIERUNG

Es besteht für die beauftragte Person keine Pflicht, den Auftrag anzunehmen. Liegt eine Annahmeerklärung vor, wird sie von der Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt, über ihre Rechte / Pflichten instruiert und mit einer Urkunde ausgestattet. Diese gibt über die Vertretungsbefugnisse Auskunft und hat die Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

VORSORGEAUFTRAG – WEITERE ASPEKTE

- Entschädigung (Art 366 Abs. 1 ZGB) kann von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt werden, aber nur, sofern der Auftraggeber nicht Unentgeltlichkeit wollte.
- Kündigung (Art. 367 ZGB) ist grundsätzlich nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Fristlose Kündigung «aus wichtigen Gründen» ist aber vorgesehen.

VALIDIERTER VORSORGEAUFTRAG





Art. 368 ZGB

H. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.



FÖRDERUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS Vorsorgeauftrag / Möglichkeiten und Chancen

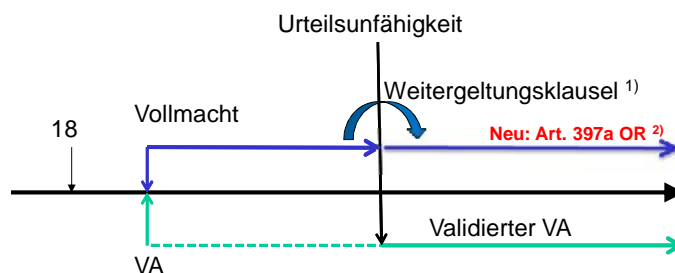
- Die Idee des Vorsorgeauftrages ist nicht neu:
In der kanadischen Provinz Quebec kennt man bereits seit 1990 ein „*mandat donné en prévision de l'inaptitude du mandant*“
- Das Instrument scheint sich in Quebec zu bewähren:
Im Jahr 2009 wurden dort 9061 homologierte Vorsorgeaufträge gezählt.
- Gemäss den verfügbaren statistischen Angaben dienen diese primär der **Personen- und Vermögenssorge für über 80 Jahre alte Personen.**

FÖRDERUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS Vorsorgeauftrag / Möglichkeiten und Chancen

Der Vorsorgeauftrag kann auch in der Schweiz zum Erfolgsmodell werden, sofern:

- Staatliche Stellen und private Organisationen das Institut aktiv empfehlen.
- Personen, die einen Vorsorgeauftrag errichten wollen, Beratung und Unterstützung erhalten.
- Auch private Beratungsorganisationen bereit sind, Vorsorgeaufträge als vorsorgebeauftragte juristische Personen zu übernehmen.

Vergleich Vorsorgeauftrag - Vollmacht



1) BGE 134 III 385

2) Meldepflicht



Art. 397a Obligationenrecht

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.



FÖRDERUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS Die Patientenverfügung

Vorbemerkungen

Jede ärztliche Behandlung erfordert die konkrete Einwilligung des aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten. Dies bedeutet:

- Eingriffe ohne Aufklärung sind widerrechtlich
- Eingriffe ohne Einwilligung sind widerrechtlich

Weil urteilsunfähige Personen nicht einwilligen können, braucht es für sie eine «Ersatzlösung». Entweder:

- Antizipierte Willensäußerung durch Patientenverfügung
- Andere Personen entscheiden für urteilsunfähige Person



FÖRDERUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS Die Patientenverfügung

Art. 370 ZGB

- A. Grundsatz
- ¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
 - ² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.
 - ³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.



PATIENTENVERFÜGUNG – ZWEI ARTEN

1. Festhalten, welchen medizinischen Massnahmen zugestimmt wird oder nicht; Anhaltspunkte für Behandlung geben
2. Bezeichnung einer natürlichen Person, welche in medizinischen Angelegenheiten entscheidet; Weisungen sind möglich



Art. 371 ZGB

B. Errichtung
und Widerruf

¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.



PATIENTENVERFÜGUNG - FORMVORSCHRIFTEN

- Voraussetzung: Urteilsfähigkeit
- Form: Schriftlich (nicht handschriftlich), Datum, Unterschrift.
- Widerruf analog Vorsorgeauftrag, also 3 Varianten:
 - Schriftlich mit Datum und Unterschrift
 - Vernichtung
 - Neue PV ersetzt alte, ausser sie stellt Ergänzung zur alten dar.



Art. 372 ZGB

C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.



Art. 373 ZGB

D. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT Reformziele auf einen Blick

Förderung des Selbstbestimmungsrechts

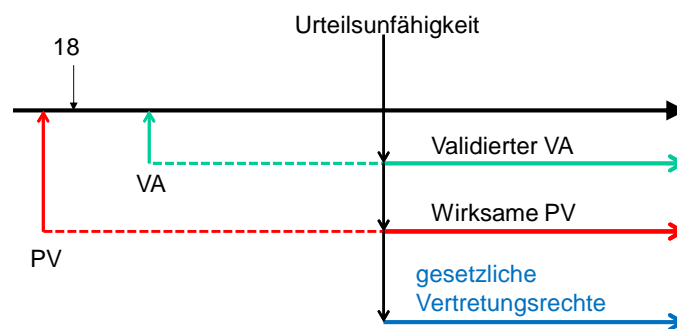
➔ **Stärkung der Familiensolidarität**

Urteilsunfähige Personen in stationären Einrichtungen

Massgeschneiderte behördliche Massnahmen

Professionalisierung

Eigene Vorsorge und gesetzliche Vertretungsrechte





STÄRKUNG DER FAMILIENSOLIDARITÄT Vertretung allgemein

Art. 374 ZGB

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

1 Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt, oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.



Art. 374 ZGB

² Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Art. 374 ZGB

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

STÄRKUNG DER FAMILIENSOLIDARITÄT Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 377 ZGB

A. Behandlungsplan

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Bezug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.



Art. 378 ZGB

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

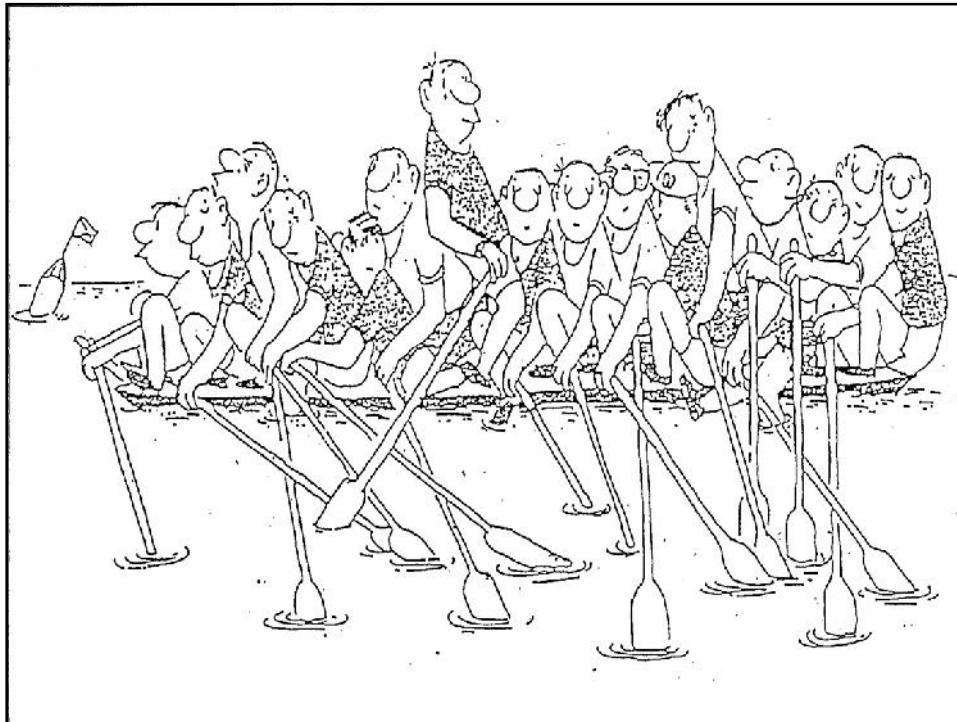
1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;



Art. 378 ZGB

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.



Art. 378 ZGB

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 379 ZGB

C. Dringliche
Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 381 ZGB

E. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

Medizinische Behandlung von urteilsunfähigen Personen¹⁾

Mit Patientenverfügung

Art. 372 ZGB

Ohne Patientenverfügung

Gesetzlich bezeichnete Vertretungsberechtigte, falls keine Beistandsperson mit Vertretungsrecht in med. Angelegenheiten ernannt

Art. 378 ZGB

Vertretungsbeistandschaft

Art. 381 ZGB

Dringliche Fälle
Arzt / Ärztin

Art. 379 ZGB

¹⁾ Ohne Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik (vgl. Art. 380 ZGB)

NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT Reformziele auf einen Blick

Förderung des Selbstbestimmungsrechts

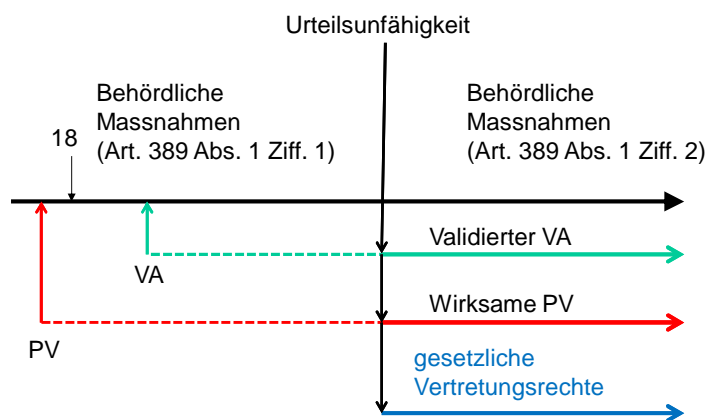
Stärkung der Familiensolidarität

Urteilsunfähige Personen in stationären Einrichtungen

➔ **Massgeschneiderte behördliche Massnahmen**

Professionalisierung

Eigene Vorsorge und gesetzliche Vertretungsrechte im Verhältnis zu behördlichen Massnahmen



BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Amtsgebundene Massnahmen¹⁾

Art. 393 bis Art. 398 ZGB

Beistandschaft

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

1) Wo die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig erscheint, kann die Behörde gestützt auf Art. 392 ZGB:

- Direkt handeln
- Aufträge an Dritte erteilen
- Eine Aufsichtsperson einsetzen

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

Art. 426 ZGB

Durch die
Erwachsenenschutzbehörde
Art. 428 ZGB

Durch Ärztin oder Arzt, sofern im
kantonalen Recht vorgesehen
Art. 429 ZGB

Zurückbehaltung
freiwillig Eingetretener
durch ärztliche Leitung

Art. 427 ZGB

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN Beistandschaft

Voraussetzungen (Art. 390 ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.
- Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.



BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN Definition Schwächezustände

Geistige Behinderung

Angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte unterschiedlichen Schweregrades

Psychische Störung

- Anerkannte Krankheitsbilder der Psychiatrie
- Demenz
- Suchterkrankungen

Ähnliche in der Person liegende Schwächezustände

Bspw. Defizite bei betagten Personen, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, schwere körperliche Behinderungen



BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN Beistandschaft

Aufgabenbereiche (Art. 391 ZGB):

- Die Aufgabenbereiche sind entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person zu umschreiben.
- Sie betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.
- Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf die Beistandsperson nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN Beistandschaft

Das neue Recht kennt nur noch die «Beistandschaft»,
unterscheidet aber verschiedene Arten.

Beistandschaft als einheitliches Rechtsinstitut

- Begleitbeistandschaft (Art. 393)
 - Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 / 95)
 - Mitwirkungsbeistandschaft (Art 396)
 - Umfassende Beistandschaft (398)
- 

HF: Handlungsfähigkeit

Art. 393 ZGB

A. Begleit-
beistandschaft

¹ Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

² Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.



Art. 394 ZGB

B. Vertretungsbeistandschaft
I. Im Allgemeinen

¹ Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

³ Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.



Art. 395 ZGB

II. Vermögensverwaltung

¹ Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.

² Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.



Art. 395 ZGB

II. Vermögens-
verwaltung

³ Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

⁴ Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.



Art. 396 ZGB

C. Mitwirkungs-
beistandschaft

¹ Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

² Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

Art. 397 ZGB

D. Kombination
von Beistand-
schaften

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.



Art. 398 ZGB

E. Umfassende Beistandschaft ¹ Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

² Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

³ Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.



BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Was ist am 1. Januar 2013 mit den bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen geschehen?

- Personen, die nach altem Recht entmündigt worden sind, stehen seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor (Art. 14 Abs. 2 SchIT ZGB).
- Die übrigen nach altem Recht angeordneten Massnahmen fallen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat (Art 14 Abs. 3 SchIT ZGB).



NEUE BEHÖRDENORGANISATION

A. Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.



NEUE BEHÖRDENORGANISATION

Eckwerte BE (kantonales Behördenmodell)

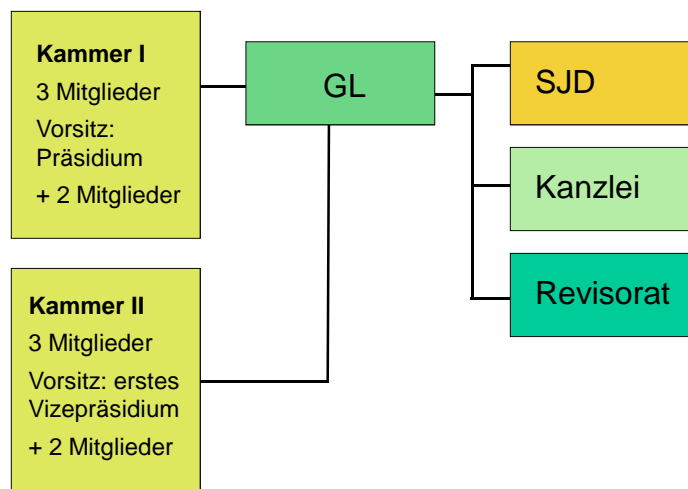
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wurde vom GR in der Januarsession 2012 definitiv verabschiedet.
- Die **10 Verwaltungskreise** bilden die Grundlage der Neuorganisation.
- Der Verwaltungskreis Bern-Mittelland wird in drei Kreise aufgeteilt.
- Die Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen und Nidarsimmental-Frutigen werden zu einem Kreis zusammengelegt.
- Insgesamt somit **11 kantonale KESB** (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden).
- Eine **bürgerliche KESB** für das ganze Kantonsgebiet.
- Weitere und detaillierte Informationen unter <http://www.be.ch/kes>

Bezeichnungen und Standorte KESB

KESB	Standort
Oberland West	Frutigen, Amthaus
Oberland Ost	Interlaken, Schloss
Thun	Thun, Scheibenstrasse 5-11
Mittelland-Süd	Münsingen, Psychiatrie-Zentrum (H 52)
Mittelland-Nord	Fraubrunnen, Schloss
Bern	Bern, Weltpoststrasse 5
Oberaargau	Wangen, Schloss
Emmental	Langnau, Amthaus
Seeland	Aarberg, Amthaus
Biel / Bienne	Biel, Zentralstrasse 63
Berner Jura	Courtelary, Rue de la Préfecture 2B

JGK / Kantonales Jugendamt

KESB Mittelland Süd



JGK / Kantonales Jugendamt